



Reglement der SKG über die Welpenspielgruppenleiter-Ausbildung

Reglement der SKG über die Durchführung von Welpenspielstunden und Platzkontrollen

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera
Brunnmattstrasse 24, 3007 Bern

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio

Postfach 8276
CH - 3001 Bern

 031 306 62 62  031 306 62 60

E-Mail skg@skg.ch / scs@scs-skg.ch
Homepage www.skg.ch / www.scs-skg.ch



Inhaltsverzeichnis

Seite

Reglement der SKG über die Welpenspielgruppenleiter-Ausbildung

1.	Allgemeines	1
2.	Zulassung zur Welpenspielgruppenleiter-Ausbildung	1
3.	Bedingungen für den Erhalt des WSGL-Ausweises	1 / 2
4.	Allgemeines zu den Prüfungen	2
5.	Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen	2
6.	Theoretische Prüfung (TP)	2
7.	Praktische Prüfung (PP)	3
8.	Prüfungs-Gebühren	3
9.	Examinatoren	3 / 4
10.	Prüfungsplätze	4
11.	Beschwerden	4
12.	Besonderes zu den Prüfungen	4
13.	Verfall des WSGL-Ausweises / Sanktionen	5
14.	Durchführung von Weiterbildungen	5
15.	Obligatorische Weiterbildungen	6
16.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6

Reglement der SKG über die Durchführung von Welpenspielstunden und Platzkontrollen

1.	Allgemeines	7
2.	Zulassungsbedingungen	7
3.	Durchführung von Spielstunden	7 / 8
4.	Information der Welpenbesitzer	9
5.	Anforderungen an den Welpenspielplatz	9
6.	Richtpreis	9
7.	Kontrolle	9
8.	Durchführung von Platzkontrollen	9 / 10
9.	Bewertung / Beanstandungen bei der Platzkontrolle	10
10.	Bewertung / Beanstandungen bei der Nachkontrolle	10
11.	Wiedereröffnung eines von der Liste gestrichenen Spielplatzes	11
12.	Finanzierung	11
13.	Entschädigung der Kontrolleure	11
14.	Schlussbestimmungen	11



(Die männliche Form steht der Einfachheit halber überall auch für die weibliche Form)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Kommission für Grundausbildung (KGA) der SKG ist verantwortlich für die Ausbildung der Welpenspielgruppenleiter (WSGL). Für Fachfragen zieht sie die Organisation der SKG-Welpenspielgruppenleiter bei. Rechte und Pflichten dieser Organisation werden in einem Vertrag festgehalten.

2. Zulassung zur Welpenspielgruppenleiter-Ausbildung

- 2.1. Mindestalter 18 Jahre
- 2.2. Führen eines eigenen Hundes mit bestandener SKG-Prüfung (alle Prüfungen der TKGS, TKAMO, TKJ, J+H sowie HHB und IPO). Die KGA kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis der Prüfung absehen;
- 2.3. Vorlegen eines kynologischen Lebenslaufes.

3. Bedingungen für den Erhalt des WSGL-Ausweises

- 3.1. Vollständiger Besuch des Grundkurses (4 Tage)
- 3.2. 24 Anwartschaften auf mindestens zwei Plätzen mit verschiedenen Gruppenverantwortlichen.

Auf einem dieser Plätze müssen mindestens 8 Anwartschaften gemacht werden.

Von den 24 Anwartschaften sollen mindestens **20** zwischen den beiden Teilen des Grundkurses absolviert werden.

Alle Anwartschaften dürfen nur auf SKG-Spielplätzen und in Anwesenheit eines brevetierten Spielgruppen-Leiters absolviert werden. Dabei darf ein Leiter mit Ausweis maximal zwei Anwärter oder einen Praktikanten betreuen.

- 3.3. Mindestens 6 ausgefüllte Anwartschaftsprotokolle (die Anwartschaftsprotokolle werden am 1. Grundkursteil abgegeben und müssen als Zulassung zum 2. Grundkursteil eingereicht werden). Die Anwartschaftsprotokolle sollen im Anschluss an die beobachtete Welpenspielstunde als Gesprächsgrundlage mit dem brevetierten Spielgruppen-Leiter dienen.
- 3.4. Bestehen der theoretischen Prüfung.
- 3.5. Anschliessend 10 Praktika, bei denen der Praktikant aktiv mitarbeiten muss.

Diese Praktika sind auf mindestens zwei Plätzen mit verschiedenen Gruppenverantwortlichen zu absolvieren.



Alle Praktika dürfen nur auf SKG-Spielplätzen und in Anwesenheit eines brevetierten Spielgruppen-Leiters absolviert werden. Dabei darf ein Leiter mit Ausweis maximal zwei Anwärter oder einen Praktikanten betreuen.

Vor der praktischen Prüfung müssen mindestens zwei Praktika in Folge bei der Spielstunde der prüfenden Gruppe absolviert werden. Diese sollen der Prüfungsstunde als Vorbereitung unmittelbar vorangehen.

- 3.6. Bestehen der praktischen Prüfung.
- 3.7. Der Ausweisinhaber ist nach einem Jahr aktiver Mitarbeit auf einem SKG-Welpenspielplatz berechtigt als Platzverantwortlicher eine SKG-Welpenspielgruppe zu führen. Diese Mitarbeit muss der Ausweisinhaber mit einem Bestätigungsschreiben nachweisen können.

4. **Allgemeines zu den Prüfungen**

- 4.1. Die Ausführungsbestimmungen regeln den Ablauf und den Inhalt der Prüfungen. Sie werden von der KGA-WSG ausgearbeitet.

5. **Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen**

- 5.1. Zulassungsbedingungen zur theoretischen Prüfung (TP):
Vollständig besuchter Grundkurs, Nachweis der vorgeschriebenen Anzahl Anwartschaften mit mind. 6 Anwartschaftsprotokollen.
- 5.2. Zulassungsbedingungen zur praktischen Prüfung (PP):
bestandene Theorieprüfung und Nachweis der vorgeschriebenen Anzahl Praktika.

6. **Theoretische Prüfung (TP)**

- 6.1. Die TP basiert auf den schriftlichen Unterlagen und dem Inhalt des Grundkurses. Grundlegende kynologische Kenntnisse werden vorausgesetzt.
- 6.2. Die Prüfungsfragen werden vom Prüfungsverantwortlichen KGA-WSG in Zusammenarbeit mit den Referenten des Grundkurses ausgearbeitet.
- 6.3. Eine nichtbestandene TP kann maximal zweimal wiederholt werden. Auf begründete Anfrage hin kann die zweite Wiederholung mündlich erfolgen.
- 6.4. Bestandene wie nichtbestandene TP werden auf dem Anwärterausweis eingetragen.



7. **Praktische Prüfung (PP)**

- 7.1. Die PP beinhaltet die selbständige Gestaltung und Leitung einer Spielstunde in einer als Prüfungsplatz gekennzeichneten Welpenspielgruppe.
- 7.2. Die PP wird von einem Examinator abgenommen, der nicht an der Leitung der Spielstunde beteiligt ist. Er füllt das dafür vorgesehene Formular aus, das sowohl vom Examinator als auch dem Prüfling unterschrieben werden muss. Der Prüfling erhält eine Kopie.
- 7.3. Die PP darf nicht auf dem eigenen Welpenspielplatz absolviert werden.
- 7.4. Eine nichtbestandene PP kann maximal einmal und frühestens nach einem Monat wiederholt werden.
- 7.5. Bestandene wie nichtbestandene PP werden auf dem Anwärterausweis eingetragen.

8. **Prüfungs-Gebühren**

- 8.1. Die Prüfungsgebühren werden von der KGA festgelegt.
- 8.2. Die Entschädigung für die Examinatoren der PP wird von der KGA festgelegt.

9. **Examinatoren**

- 9.1. Die Examinatoren werden vom Prüfungsverantwortlichen KGA-WSG vorgeschlagen und von der KGA ernannt.
- 9.2. Examinatoren der TP:
Die Examinatoren der TP müssen Referenten des Grundkurses sein.
- 9.3. Examinatoren der PP:
 - 9.3.1. Anforderungen an die Examinatoren der praktischen Prüfung:
seit mind. 3 Jahren im Besitz des Gruppenleiter-Ausweises, während mind. den letzten 3 Jahren aktiv auf einem SKG-Welpenspielplatz;
erfahren in Gruppenführung, freundlich und kompetent;
Mindestalter 25 Jahre.

Examinatoren müssen jährlich mindestens eine offizielle Weiterbildung besuchen und müssen an den obligatorischen Weiterbildungen für Examinatoren der PP teilnehmen.



- 9.3.2.** Neue Examinatoren der PP werden nur ernannt, wenn in einer Region die Notwendigkeit dafür besteht. Sie können vom Prüfungsverantwortlichen KGA-WSG oder dessen Stellvertreter der KGA als Kandidaten vorgeschlagen werden, nachdem er sie auf ihrem Platz besucht hat.
- 9.3.3.** Damit der entsprechende Ausweis ausgestellt werden kann, muss der vorgeschlagene Kandidat vorgängig 5 Anwartschaften bei PP machen. Diese sind in mindestens zwei verschiedenen Gruppen zu absolvieren. Es dürfen maximal drei Prüfungsanwartschaften beim gleichen Examinator gemacht werden. Vor Erhalt des Ausweises dürfen keine Prüfungen abgenommen werden.
- 10. Prüfungsplätze**
- 10.1.** Prüfungsplätze müssen dem Reglement über die Durchführung von SKG-Welpenspielstunden und Platzkontrollen entsprechen.
- 11. Beschwerden**
- 11.1.** Gegen das Resultat der TP oder PP kann innert 10 Tagen nach Eröffnung desselben Beschwerde bei der KGA eingereicht werden. Die Beschwerde ist schriftlich an den Präsidenten der KGA zu richten. Die Überprüfungsbefugnis der KGA ist auf Formfehler beschränkt. Die KGA entscheidet endgültig.
- 12. Besonderes zu den Prüfungen**
- 12.1.** Bei Unredlichkeit während der Prüfung wird diese durch die Examinatoren als ungültig erklärt. Die Prüfungsgebühren können nicht zurück verlangt werden.
- 12.2.** Die Wiederholung einer als ungültig erklärten Prüfung muss bei der KGA schriftlich beantragt und die Wiederholung genehmigt werden.
- 12.3.** Bei Zuwiderhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung während den Prüfungen wird diese durch die Examinatoren abgebrochen. Die Prüfung wird als ungültig erklärt. Die Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Prüfungsgebühren können nicht zurück verlangt werden.



13. Verfall des WSGL-Ausweises / Sanktionen

- 13.1.** Der Gruppenleiter-Ausweis ist nur gültig, wenn der Inhaber mindestens alle zwei Jahre eine anerkannte Weiterbildung sowie allfällige obligatorische Weiterbildungen besucht hat und dies auch nachweisen kann. Werden diese Weiterbildungen nicht erfüllt, verfällt, nach vorhergehender Ankündigung durch die KGA, der Ausweis. Der Verfall eines Ausweises wird in den offiziellen Publikationsorganen der SKG publiziert.
- 13.2.** Gegen Inhaber von WSGL-Ausweisen, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln oder staatliche Normen verletzen, welche einen Bezug zum Schutz des Tieres im Allgemeinen oder zum Hund im Speziellen aufweisen, können durch die KGA Sanktionen ausgesprochen werden.
- 13.3.** Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.
- 13.4.** Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:
- Verweis;
 - Streichung von der SKG-Welpenspielgruppenliste;
 - Entzug des WSGL-Ausweises.
- 13.5.** Der Entzug eines WSGL-Ausweises wird in den offiziellen Publikationsorganen der SKG publiziert.
- 13.6.** Gegen Sanktionsentscheide steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

14. Durchführung von Weiterbildungen

- 14.1.** Die KGA ist besorgt dafür, dass jedes Jahr eine angemessene Anzahl Weiterbildungen für WSGL durchgeführt wird, die in den offiziellen Publikationsorganen der SKG publiziert werden.
- 14.2.** Die KGA kann mit diesen Weiterbildungen auch andere Sektionen/Vereinigungen der SKG beauftragen.
- 14.3.** Die KGA erstellt eine Liste der Weiterbildungen, die für die Gültigkeit des Ausweises anerkannt werden und publiziert sie jeweils in den offiziellen Publikationsorganen der SKG.



15. Obligatorische Weiterbildungen

- 15.1.** Gewisse, für Welpenspielgruppenleiter besonders wichtige Weiterbildungen können von der KGA für obligatorisch erklärt werden.
- 15.2.** Obligatorische Weiterbildungen müssen entsprechend ausgeschrieben und bei Bedarf mehrmals durchgeführt werden.
- 15.3.** Im Rahmen des Möglichen werden Weiterbildungen für die Bereiche Welpenspielgruppen (WSG) für andere offizielle Ausbildungsbereiche der SKG geöffnet.

16. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 16.1.** Dieses Reglement tritt nach Erlass vom 23. Januar 2008 durch den Zentralvorstand der SKG auf den 01. Februar 2008 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente. Für die Anzahl Anwartschaften zwischen den Kursteilen besteht bis Ende 2008 eine Übergangslösung.
- 16.2.** Änderungen am vorliegenden Reglement können von der KGA oder einer Sektion der SKG beim ZV beantragt werden. Änderungsanträge werden vorgängig der KGA zur Beratung vorgelegt und werden von dieser mit einer Empfehlung dem ZV vorgeschlagen.

Reglement der SKG über die Durchführung von Welpenspielstunden und Platzkontrollen

(Die männliche Form steht der Einfachheit halber überall auch für die weibliche Form)

1. Allgemeines

Dieses Reglement legt die Bedingungen für die Durchführung von Welpenspielstunden und Platzkontrollen fest. Für Fachfragen zieht die KGA die Organisation der SKG-Welpenspielgruppenleiter bei. Rechte und Pflichten dieser Organisation werden in einem Vertrag festgehalten.

- 1.1. Ein Welpenspielgruppen-Leiter (WSG-Leiter) mit SKG-Ausweis ist für die Spielgruppe verantwortlich und wird als Kontaktperson auf der Liste der SKG-Welpenspielgruppen genannt (Platzverantwortlicher).
- 1.2. Jeder Platzverantwortliche ist dafür besorgt, dass das Reglement auf seinem Platz eingehalten wird und dass alle Helfer (mit oder ohne Ausweis) Kenntnis von diesem haben und sich daran halten. Er bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf der Vereinbarung zwischen dem Platzverantwortlichen und der KGA.
- 1.3. Wenn der Platzverantwortliche während einer Spielstunde nicht anwesend ist, muss ein Stellvertreter (mit SKG-Ausweis) bestimmt werden.

2. Zulassungsbedingungen

- 2.1. Es dürfen nur Welpen im Alter von 8 bis 16 Wochen teilnehmen. Sehr zurückhaltende Welpen können unter Umständen einige Wochen länger bleiben, sofern sie den Betrieb nicht stören.
- 2.2. Es dürfen – soweit ersichtlich – nur gesunde Hunde (v.a. kein Husten, Durchfall oder Erbrechen) teilnehmen. Eine entsprechende Befragung der Besitzer bei der Eintrittskontrolle ist vor jedem Spielstundenbesuch erforderlich.
- 2.3. Die Welpen müssen ein erstes Mal geimpft sein. Die Impfausweise werden vor dem ersten Kursbesuch kontrolliert.

3. Durchführung von Spielstunden

- 3.1. Eine Spielstunde kann nur mit minimal 4 Welpen durchgeführt werden. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 12 Welpen pro abgetrenntem Teilplatz.
- 3.2. Die Spielstunde darf maximal 60 Minuten dauern.
- 3.3. Der Platzverantwortliche muss einen gültigen SKG-Ausweis für WSG-Leiter haben. Er muss zudem mindestens 1 Jahr aktiv auf einem SKG Welpenplatz mitgearbeitet und diese Mitarbeit mit einem Bestätigungs-Schreiben nachgewiesen haben.

- 3.4** Pro Stunde müssen mindestens 2 Betreuer auf dem Platz/Teilplatz sein.
- Ab 7 Welpen ist pro zusätzlichen 6 Welpen ein weiterer Betreuer notwendig (d. h. bis 6 Welpen 2 Betreuer, von 7 bis 12 Welpen 3 Betreuer).
- Für die ersten 6 Welpen muss mind. ein Betreuer den Gruppenleiterausweis besitzen, bei 7 bis 18 Welpen sind mind. 2 Leiter mit Ausweis erforderlich, bei mehr als 18 Welpen mind. 3.
- Auf abgetrennten Teilplätzen mit sehr wenig Welpen (höchstens 3) kann ausnahmsweise ein einzelner Betreuer die Leitung der Teilgruppe übernehmen.
- 3.5** Die Spielstunde muss geschickt gegliedert werden. Dabei müssen die Spielsequenzen durch Abrufübungen und Übungen wie Handling, „Schmüsele“ oder Abtrocknen unterbrochen werden.
- 3.6** Akustische Reize müssen während den Spielsequenzen und den Welpen angepasst eingebaut werden.
- 3.7** Die Welpen müssen in Bezug auf Grösse, Alter und Verhalten so in verschiedene Gruppen eingeteilt werden, dass alle das erwünschte Sozialverhalten einüben können.
- 3.8** Bei allzu grobem Spiel, Mobbing oder starken Aggressionen muss durch die Leiter angemessen eingegriffen werden.
- 3.9** Welpen, die ängstlich, kontaktscheu oder sehr aggressiv sind oder bei denen sich andere Probleme abzeichnen, müssen speziell betreut werden. Gegebenenfalls muss ein Spezialist zugezogen werden.
- 3.10** Geeignete erwachsene Betreuer-Hunde sind auf dem Welpenspielplatz erlaubt. Sie müssen über ein korrektes Sozialverhalten, insbesondere gegenüber Welpen und eine einwandfreie Beisshemmung verfügen. Auch müssen sie sich im Umgang mit Menschen und gegenüber akustischen und optischen Reizen korrekt verhalten. Sie müssen jederzeit unter Kontrolle des Hundeführers stehen sowie gesund und geimpft sein.
- 3.11** Es dürfen keine Übungen für spezielle Disziplinen im Hundesport (z.B. Hindernistraining) durchgeführt werden.
- 3.12** Ausnahmsweise dürfen mit älteren Welpen kurze Spaziergänge (ohne Leine) in ungefährlichem und abwechslungsreichem Gelände gemacht werden.
- 3.13** Bei grosser Infektionsgefahr muss der Platz geschlossen und der Kurs storniert werden.

4. Information der Welpenbesitzer

- 4.1 Die Welpenspielgruppen-Leiter müssen die Besitzer sachkundig informieren und das Gespräch mit ihnen suchen.
- 4.2 Die Besitzer müssen frühzeitig informiert werden, dass sie nur mit gesunden Welpen teilnehmen dürfen (kein Husten, Durchfall, Erbrechen oder Hinken).
- 4.3 Die Besitzer sind auf die Entwurmung der Welpen hinzuweisen.
- 4.4 Kinder unter Aufsicht sind auf dem Welpenspielplatz erwünscht.

5. Anforderungen an den Welpenspielplatz

- 5.1. Der Platz muss sicher und ungefährlich (z.B. keine Schafzäune) eingezäunt sein.
- 5.2. Der Platz muss unterteilt oder mit geringem Aufwand unterteilbar sein.
- 5.3. Der Platz darf von andern Hunden nicht stark frequentiert werden.
- 5.4. Der Platz muss gut strukturiert sein (ungefährliche Hindernisse, optische Reize).
- 5.5. Unterschlupfmöglichkeiten und Schatten müssen vorhanden sein.

6. Richtpreis

- 6.1. Der Richtpreis pro Welpen und Spielstunde wird von der KGA festgelegt und in den offiziellen Organen der SKG (HUNDE, Cynologie Romande) publiziert. Der Platzverantwortliche ist berechtigt, in begründeten Fällen davon abzuweichen.

7. Kontrolleure

- 7.1 Die KGA ernennt geeignete Personen zu Platzkontrolleuren.
- 7.2 Anforderungen an Platzkontrolleure:
seit mind. 3 Jahren im Besitz des Gruppenleiter-Ausweises;
während mind. den letzten 3 Jahren aktiv auf einem SKG-Welpenspielplatz;
erfahren in Gruppenführung, freundlich und kompetent;
Mindestalter 25 Jahre.
- 7.3 Die Kontrolleure haben sich auf Verlangen auszuweisen.

8. Durchführung von Platzkontrollen

- 8.1 Die 1. Platzkontrolle wird von einem Kontrolleur durchgeführt.

- 8.2 Nachkontrollen werden von einem Kontrolleur und einer zweiten Person (Platzkontrolleur oder von der KGA bestimmte Fachperson) durchgeführt.
- 8.3 Eine Platzkontrolle kann jederzeit durchgeführt werden, vor allem aber dann, wenn eine Beschwerde vorliegt. Sie wird vom Präsidenten der KGA angeordnet.
- 8.4 Die Platzkontrolle erfolgt unangemeldet.

9. Bewertung / Beanstandungen bei der Platzkontrolle

- 9.1. Bei der Platzkontrolle muss ein Kontrollformular ausgefüllt werden.
- 9.2. Das Formular wird vom Platzverantwortlichen oder seinem Stellvertreter und dem Kontrolleur unterschrieben. Im Falle der Verweigerung der Unterschrift ist dies entsprechend zu vermerken.
- 9.3. Der Platzverantwortliche erhält auf dem Platz eine Kopie. Der Präsident der KGA erhält ebenfalls eine Kopie. Das Original bleibt beim Kontrolleur.
- 9.4. Genügt der Spielplatz und/oder die Spielstunde den Richtlinien nicht, muss dies auf dem Kontrollformular begründet werden. Ist der Platzverantwortliche mit Feststellungen des Kontrolleurs nicht einverstanden, so ist dies im Protokoll festzuhalten.
- 9.5. Dem Platzverantwortlichen wird für die Behebung der Mängel eine Frist von maximal 3 Monaten gesetzt. Anschliessend folgt eine Nachkontrolle.

10. Bewertung / Beanstandungen bei der Nachkontrolle

- 10.1. Bei der Nachkontrolle muss ein Kontrollformular ausgefüllt werden.
- 10.2. Das Formular wird vom Platzverantwortlichen oder seinem Stellvertreter und dem Kontrolleur unterschrieben. Im Falle der Verweigerung der Unterschrift ist dies entsprechend zu vermerken.
- 10.3. Der Platzverantwortliche erhält auf dem Platz eine Kopie. Der Präsident der KGA erhält ebenfalls eine Kopie. Das Original bleibt beim Kontrolleur.
- 10.4. Genügt der Spielplatz und/oder die Spielstunde den Anforderungen der Richtlinien immer noch nicht, muss dies auf dem Kontrollformular begründet werden. Ist der Platzverantwortliche mit Feststellungen des Kontrolleurs nicht einverstanden, so ist dies im Protokoll festzuhalten.
- 10.5. Im Falle von Beanstandungen bei der Nachkontrolle kann die KGA gemäss Art. 12 des Reglements über die Welpenspielgruppenleiter-Ausbildung Sanktionen verhängen.

11. Wiedereröffnung eines von der Liste gestrichenen Spielplatzes

11.1. Wenn ein im Zeitpunkt der Streichung von der SKG-Welpenspielgruppenliste Platzverantwortlicher wieder einen Spielplatz eröffnen will oder ein von der Streichung betroffener Spielplatz durch einen anderen Platzverantwortlichen wieder in Betrieb genommen werden will, muss der Spielplatz vor der Aufnahme auf die SKG-Liste kontrolliert werden.

11.2. Diese Kontrolle wird im ersten Fall wie eine Nachkontrolle gehandhabt.

12. Finanzierung

Zur Finanzierung dieser Kontrollen muss pro Platzverantwortlichem und Spielplatz jährlich ein Beitrag in einen Fonds einbezahlt werden. Die Höhe des Beitrags wird von der KGA bestimmt. Er muss so angesetzt werden, dass die durch das Kontrollwesen entstehenden Ausgaben gedeckt sind. Überschüsse werden zweckgebunden eingesetzt. Die erste Kontrolle wird aus diesem Fonds bezahlt. Für Nachkontrollen muss der verantwortliche Gruppenleiter einen Betrag von CHF 150.00 bezahlen plus Spesenentschädigung von CHF 00.60 pro km an die Kontrolleure.

13. Entschädigung der Kontrolleure

Die Kontrolleure erhalten eine Entschädigung, deren Höhe in einer internen Weisung festgelegt wird.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung vom 23. Januar 2008 durch den Zentralvorstand der SKG auf den 01. Februar 2008 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

14.2. Änderungen am vorliegenden Reglement können von der KGA oder einer Sektion der SKG beantragt werden. Änderungsanträge werden vorgängig der KGA zur Beratung vorgelegt und werden von dieser mit einer Empfehlung dem ZV vorgeschlagen.